

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2361 —**

**Exporte und Lizenzvergaben der Maschinenpistole MP5 von Heckler & Koch,
Oberndorf**

Vorbemerkung

Auskünfte zu einzelnen Geschäftsvorgängen von Unternehmen können nach § 203 Strafgesetzbuch und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz nur mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens gegeben werden. Die Bundesregierung hat daher mit dem Unternehmen klären müssen, in welchem Umfang unternehmensinterne Informationen freigegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Firma Heckler & Koch 1991 in den Besitz des britischen Unternehmens Royal Ordnance überging.

I. Lizenzvergaben der Maschinenpistole MP5 von Heckler & Koch

1. Trifft die Aussage der Pressesprecherin der Firma Heckler & Koch (Oberndorf), Frau A. F., vom März 1992 zu, wonach es weltweit „12 Produktionsstätten“ für die Maschinenpistole MP5 gibt?

Die Aussage trifft nach Auskunft des Unternehmens nicht zu. Die Bundesregierung kann wegen § 203 Strafgesetzbuch und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz keine weiteren Auskünfte erteilen.

2. Trifft die Aussage der Pressesprecherin der Firma Heckler & Koch zu, wonach sich darunter folgende Staaten befinden:
 - a) Mexico,
 - b) Portugal,
 - c) Iran,
 - d) Saudi-Arabien?

Die Aussage trifft nach Auskunft des Unternehmens hinsichtlich Portugals und des Irans nicht zu. Portugal hat seine Fertigungsrechte nie in Anspruch genommen. An den Iran wurde eine Lizenz für die MP 5 nicht vergeben.

3. Welches sind die Produktionsstätten für die MP5 im einzelnen?
5. In welchen Jahren wurden die MP5-Lizenzen vergeben (aufgeschlüsselt nach Land und Jahr)?

Die Bundesregierung kann auf diese Fragen wegen § 203 Strafgesetzbuch und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz keine Auskünfte erteilen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage der Pressesprecherin der Firma Heckler & Koch, wonach die letzte MP5-Lizenzvergabe „aus den 70er Jahren“ stamme?

Die Bundesregierung hat keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse.

II. Lizenzvergabe der Maschinenpistole MP5 an Saudi-Arabien

6. Trifft die Pressemeldung im Schwarzwälder Bote vom 23. Februar 1991 zu, wonach Saudi-Arabien im Jahre 1985 eine Lizenz für die MP5-Fertigung erhalten hat?

Die Pressemeldung trifft zu.

7. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien im Jahr 1985 vor?
Inwieweit hat sich diese Menschenrechtssituation bis zum heutigen Tag verbessert?

Die Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien ist wesentlich durch das dort angewendete islamische Straf- und Strafverfahrensrecht gekennzeichnet.

Aus der Sicht der Bundesregierung sind keine besonderen Feststellungen zur Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien im Jahr 1985 zu treffen. Eine wesentliche Änderung der Menschenrechts situation in Saudi-Arabien seit dem Jahr 1985 ist nicht zu verzeichnen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Einsatz der Maschinenpistole MP5 im Golfkrieg mit dem Irak und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen Einsatz der Maschinenpistole MP 5 im Golfkrieg mit dem Irak vor.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse von dem innerstaatlichen Einsatz der Maschinenpistole MP5, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen innerstaatlichen Einsatz der Maschinenpistole MP 5 in Saudi-Arabien vor.

III. Lizenzvergabe der Maschinenpistole MP5 an Großbritannien

10. Wie viele Maschinenpistolen vom Typ MP5 wurden seit dem Vertragsabschluß für die MP5-Lizenzfertigung am 11. Februar 1972 zwischen dem britischen Verteidigungsminister und der Firma Heckler & Koch, Oberndorf, in Enfield/Großbritannien gefertigt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Produktionszahlen)?

Die Bundesregierung besitzt keine Information darüber, wie viele Maschinenpistolen MP 5 in Großbritannien gefertigt wurden.

11. Weshalb wurde mit der britischen MP5-Herstellerfirma keine generelle Endverbleibserklärung abgeschlossen, obwohl bereits bekannt war, daß diese Waffen weltweit von Polizei- und Militäreinheiten – auch in diktatorischen Regimen – begehrte sind und eingesetzt werden (vgl. Drucksache 12/2256, Frage 34)?

Zwischen der Firma Heckler & Koch und dem britischen Verteidigungsministerium wurde ein privatrechtlicher Vertrag unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften geschlossen. Die Bundesregierung war ihrerseits der Überzeugung, daß der britische Lizenznehmer seine Exportrechte unter Beachtung der britischen Rechtsvorschriften wahrnimmt.

12. Trifft die Aussage der Pressesprecherin der Firma Heckler & Koch zu, wonach MP5-Gewehrläufe (Rohre) aufgrund technischer Mängel bei der britischen Serienfertigung in Oberndorf getestet wurden?

Wenn ja: Wie sind diese technischen Mängel über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg zu erklären?

Die Aussage trifft zu. Weitere Einzelheiten kann die Bundesregierung wegen § 203 Strafgesetzbuch und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht mitteilen.

13. Trifft die Aussage der Pressesprecherin der Firma Heckler & Koch zu, wonach diese Gewehrläufe beim Beschußamt in Ulm beschossen wurden?

Wenn ja: Wie viele Läufe der Maschinenpistole MP5 wurden in den 70er und 80er Jahren in Ulm beschossen (Aufschlüsselung nach Jahren)?

Die Aussage trifft zu. Nach den deutschen Rechtsvorschriften ist der Beschußtest mit Überdruck zur Gewährleistung der Funktionssicherheit bei jedem einzelnen Gewehrlauf erforderlich.

Weitere Einzelheiten kann die Bundesregierung wegen § 203 Strafgesetzbuch und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht mitteilen.

14. Welche konkreten Informationen liegen der Bundesregierung über den Einsatz der in Großbritannien gefertigten und mit deutschen Gewehrläufen ausgerüsteten Maschinenpistolen vom Typ MP5 im jugoslawischen Bürgerkrieg vor?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über den Einsatz der in Großbritannien gefertigten und mit deutschen Gewehrläufen ausgerüsteten Maschinenpistolen vom Typ MP 5 im jugoslawischen Bürgerkrieg vor.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nachweislich Maschinenpistolen vom Typ MP5, deren Gewehrläufe in Ulm beschossen wurden, im jugoslawischen Bürgerkrieg zum Einsatz kommen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

IV. Lizenzvergabe der Maschinenpistole MP5 an die Türkei

16. Treffen Informationen von Jane's Infantry Weapons 1989/90 zu, wonach die Maschinenpistole MP5 vom Typ „9 mm MKE MP5 A3“ bei der Firma Makina ve Kimya Endustri Kurumu (MKE), Ankara, in der Türkei gefertigt wird?

Die Informationen treffen zu.

17. Wie hoch ist die Stückzahl der bei MKE gefertigten Maschinenpistolen vom Typ MP5 pro Jahr?

Die Bundesregierung hat keine Informationen über die Stückzahl der bei MKE gefertigten Maschinenpistolen vom Typ MP 5.

18. Erfolgte die MP5-Lizenzvergabe an die Türkei im selben Jahr wie diejenige für das Schnellfeuergewehr G3 an die Türkei, und wann war das?

Die MP 5-Lizenzvergabe an die Türkei erfolgte im Jahr 1983, diejenige für das Schnellfeuergewehr G 3 an die Türkei im Jahr 1967.

19. Welche diesbezüglichen Endverbleibsbedingungen wurden mit der Firma MKE bzw. der türkischen Regierung vereinbart?

Der von der Firma Heckler & Koch mit dem türkischen Unternehmen MKE abgeschlossene Lizenzvertrag sah eine Produktion nur für den Eigenbedarf vor.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Jane's Infantry Weapons verkündet, daß diese Waffen nicht nur für die „Turkish Forces“, sondern auch „for export“ produziert werden?

Die Bundesregierung enthält sich grundsätzlich der Bewertung von Veröffentlichungen der Presse.

21. In welche Länder wurden die MKE-Maschinenpistolen vom Typ MP5 A3 exportiert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

22. Treffen Informationen zu, wonach die bei der Firma MKE gefertigten Maschinenpistolen MP5 bei Angriffen der türkischen Armee gegen die kurdische Bevölkerung eingesetzt wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen etwaigen Einsatz von bei der Firma MKE gefertigten Maschinenpistolen MP 5 in oder außerhalb der Türkei vor.

23. Über welche rechtlichen Möglichkeiten verfügt die Bundesregierung, die an die Türkei erteilte Erlaubnis zur MP5-Lizenzfertigung zurückzunehmen?

Zwischen der Firma Heckler & Koch und dem türkischen Lizenznehmer wurde eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen. Die Genehmigung zur Lizenzvergabe durch die Bundesregierung ist erfolgt. Die Bundesregierung verfügt daher über keine rechtlichen Möglichkeiten, die Rücknahme der Lizenz zu erzwingen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333